

Editorial



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Die gut 140 Vernehmlassungsantworten zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG), das das heutige Universitätsförderungsgesetz und das Fachhochschulgesetz ablösen soll, lassen sich cum grano salis so zusammenfassen: ganz viele Teufel und Teufelchen liegen noch im Detail der 70 vorgeschlagenen Gesetzesartikel. Das erstaunt nicht, ist doch die Spanne der unterschiedlichen Interessen der vom HFKG explizit oder implizit betroffenen Kreise (akademische, wirtschaftliche, politische, gesellschaftliche, regionale) sehr gross.

Dass man sich schliesslich findet, hoffe ich. Damit das Gesetzesprojekt aber zu einem positiven Ende kommen kann, lohnt sich meines Erachtens noch einmal die grundsätzliche Überlegung, welche Wirkung das HFKG auf die Hochschullandschaft Schweiz haben soll, beziehungsweise welche eben nicht.

Mit letzterem zu beginnen, scheint mir besonders wichtig: Das HFKG macht die heutigen Träger nicht obsolet; auf sie wartet auch künftig die fundamentale Aufgabe, für die geeignete Strategieentwicklung ihrer Hochschule zu sorgen, den Autonomiegrad ihrer Hochschule zu definieren und, ganz wichtig, die Grundfinanzierung im Rahmen der gewählten Strategie und Autonomie sicherzustellen.

Angesichts dieser unabdingbaren Trägeraufgaben bleibt die Hochschullandschaft Schweiz nach wie vor ein Wettbewerbsraum. Die neue Verfassungsgrundlage so interpre-

tieren zu wollen, dass plötzlich zentralistisch geplant wird, ist politisch nicht mehrheitsfähig und angesichts der bisher erfolgreichen Geschichte des Schweizer Hochschulwesens auch kaum sinnvoll.

Das HFKG ist demnach dazu da, Anreize für primär freiwillige, auf strategischen Interessen (und nicht auf Bundessubventionen) beruhende Zusammenarbeit zu setzen, die Innovationsfähigkeit der Hochschulen und des Systems insgesamt zu fördern und eine Planung zu definieren, die nach dem Subsidiaritätsprinzip auf die kostenintensiven Bereiche beschränkt ist.

Als Organisationsgesetz präzisiert es nicht weniger, aber auch nicht mehr als das, was BV Art. 63a bereits weitgehend vorgibt: die ergänzenden Beiträge des Bundes, die Studienstufen und deren Übergänge, die Weiterbildung, die Akkreditierung und die Regeln der Qualitätssicherung; die gemeinsame Planung für besonders kostspielige Investitionen schliesslich muss mit Blick nicht nur auf die nationale, sondern auch auf die internationale Dimension der Zusammenarbeit erfolgen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mauro Dell'Ambrogio'. The signature is fluid and cursive.

Mauro Dell'Ambrogio,
Staatssekretär für Bildung und Forschung